



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Referat 25

99096 Erfurt per Mail

*Stellungnahme zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen,
Projekte und Maßnahmen nach dem Thüringer Familienförderungssicherungs-
gesetz 2027 – 31*

Der Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon | Fax
0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet
c.noethling@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Facebook
derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000
 0130 1001 96
BIC HELADEF1WEM

Steuernummer
151/141/05950

Erfurt, 31.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen der überregionalen Familien- und Seniorenförderung nach dem Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und gehen nachfolgend auf für unsere Arbeit wichtige Fragen auszugsweise ein.

Grundsätzlich möchten wir anerkennend betonen, dass die Richtlinie in Bezug auf den neuen Landesfamilienförderplan angepasst wird und damit Eigenmittel der Träger sinken. Dennoch ist die hier getroffene Regelung aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend.

Teil I

1.3.1 Folgerichtig sind in die Richtlinie die Termini der *Familienorganisationen und Familienverbände* aus dem ThürFamFöSiG bzw. dem Landesfamilienförderplan übernommen worden. Bereits in vorhergehenden Stellungnahmen zum Landesfamilienförderplan hat der Kinderschutzbund Thüringen darauf hingewiesen, dass wir empfehlen, diese Teilung aufzuheben. Es gibt aus unserer Sicht keine Grundlage einer Unterscheidung oder eine Definition dafür. Die bisher unter diesen Bezeichnungen eingeordneten Vereine und Verbände sind in Inhalt und Struktur derart vielfältig, dass diese beiden Begriffe keine übergeordnete oder konkrete Einteilung erlauben, die dem gerecht wird.

1.3.1 Unterziel 2:

Dieses Unterziel verlangt eine wöchentliche Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Höhe von 16 Stunden und erwartet mindestens ein Anstellungsverhältnis in Höhe von 0,5 VbE. Neben der Erreichbarkeit des Trägers in der Geschäftsstelle gehören besonders Gremienarbeit, Außentermine und Veranstaltungen zu den Aufgaben der Träger. Demnach passen die Vorgaben an dieser Stelle nicht zusammen. Wichtig für



Familien oder kontaktsuchende Menschen ist daher die organisatorische Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person des Trägers per Telefon oder Mail. Der Beschäftigungsumfang sollte nicht derart statisch festgelegt werden und eher flexibel durch die Verbände einsetzbar sein.

1.3.1 Unterziel 3 bis 6:

Da insbesondere die geschäftsführenden Tätigkeiten der Familienverbände im Förderfokus stehen, fällt hier auf, dass die dafür nötigen Aufgaben der administrativen Arbeit nicht berücksichtigt sind. Das muss deutlicher herausgestellt werden.

1.3.3 Im Bereich der *Förderung von überregionalen Projekten* gilt ein solches „als verstetigt bzw. etabliert, wenn es in mindestens drei aufeinanderfolgenden Bewilligungszeiträumen durchgeführt und gefördert wurde“.

In dieser Aussage bleibt für den Kinderschutzbund Thüringen unklar, was die Folge von verstetigt und etabliert ist. Wird ein solches Projekt dann dauerhaft gefördert? Wenn dem so ist, wäre eine Erklärung zum Prozess wie das erfolgen bzw. erreicht werden soll, hilfreich.

4.3. Wir begrüßen die unter diesem Punkt von zwei auf vier Monate verlängerten „Anforderungs- und Auszahlungsverfahren“. Damit wird für partizipierende Träger ein größerer Spielraum geschaffen.

Teil II

A Familienverbände und Familienorganisationen

2.7 & 4 Im Vergleich zur laufenden Richtlinie wird nun die Erstellung eines *Jahresarbeitsplans* eingeführt, der für das Folgejahr bereits am 01.09. des Vorjahres beim zuständigen Ministerium eingereicht werden muss. Je nach Größe und Aufgabenvielfalt eines Verbands fallen die jährlichen Berichte bereits üppig aus und erfordern sowohl erhebliche Zeit- als auch Personalressourcen. Vor diesem Hintergrund ist es wenig nachvollziehbar, wieso nun zudem ein Jahresarbeitsplan seitens der Verbände erwartet wird. Mindestens sollte erklärt werden, welchen Umfang und Inhalt dieser haben soll und mit welchem Ziel dieser einhergeht. Der Kinderschutzbund Thüringen empfiehlt diese Erwartung aufgrund der benannten zeitlichen und personellen Ressourcen zu streichen oder Klarheit zu schaffen, dass dieser Plan eine stichpunktartige Grobplanung für das kommende Jahr ist, auf welcher der Bericht aufbauen kann.

Zu bedenken möchten wir geben, dass das damit gebundene Personal diese Ressourcen für weitere Projekte und Aufgaben benötigt. Zudem kann mit dem Plan eine Bindung an diesen einhergehen, die einen flexiblen Umgang mit Ereignissen und Bedarfen einschränkt. Die Abgabe ein halbes Jahr vor dem Bewilligungsjahr nimmt zudem die Möglichkeit der Diskussion und Beteiligung im Verband. Auch muss berücksichtigt werden, dass die familienverbandliche Förderung in der Höhe nicht so ausgestattet ist, dass diese tatsächlich eine geschäftsführende Stelle oder einen Verband in Gänze fördert.

3.3 Unter den *zuwendungsfähigen Personalausgaben* ist geregelt, dass die zuwendungsfähigen Entgelte für festangestelltes Personal bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsprofil mit der Entgeltordnung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergleichbar sein sollen. Die Geschäftsführung kann höchstens jedoch bis zur Entgeltgruppe E 13 bezahlt werden. Das ist einerseits eine klare Aussage und Regel, die jedoch andererseits nicht die Vielfalt der Träger berücksichtigt. Wir empfehlen hier eine Änderung, die Kriterien wie Höhe der Verantwortung in Bezug auf Budget, Personal, Verbandsgröße etc. zulässt.

Ein Blick in die Höhe der möglichen Finanzierung des Personals eines Modell- oder Projekts unter C und D jeweils 3.2.1 der Richtlinie (Förderung von überregionalen Modell-/Projekten), welches ebenfalls bis zur E 13 nach TV-L möglich wäre, lässt Fragen hinsichtlich der gerechten Behandlung und Einteilung entstehen, indem Geschäftsführende auf die gleiche Stufe wie Projektmitarbeitende gestellt werden. Diese Ungleichbehandlung gilt es abzustellen.



- 3.4.1 Wie in der letzten Richtlinie fehlt auch jetzt eine Aussage zur Dynamisierung. In Anbetracht der auch in der Richtlinie erwarteten Orientierung am TVL steigen dort die Summen der Entgelte wie auch die Mitarbeitenden in den Stufen steigen. Mit Blick auf die in der Richtlinie unter 1.3.1, Unterziel 2 ebenfalls erwarteten Beschäftigungsumfang von mindestens 0,5 VbE ist das aus unserer Sicht unstimmg, denn die nicht vorhandene Dynamisierung führt bei den Trägern zur Kürzung der Arbeitszeit.

B Familienferienstätten und überregionale Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung

- 3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.2. Die unterschiedlichen Förderhöhen für Kinder und Erwachsene haben wir bereits in der Stellungnahme für den Landesfamilienförderplan von 2023 bis 26 aufgegriffen und wiederholen diese hiermit. Diese betreffen nach Ansicht des Vorstands des Kinderschutzbundes Thüringen das Gleichstellungsprinzip. Die Gliederung der Kostensätze zwischen Erwachsenen und Kindern erscheint in diesem Bezug wenig nachvollziehbar. Wir sehen wir, dass Familienferienstätten in der Regel unterschiedliche Kostensätze für Erwachsene und Kinder anbieten. Diese sind jedoch eher auf der Grundlage des Wissens kalkuliert, dass Kinder weniger Einkommen haben und die Familien finanziell damit eher unter Druck stehen.

Da Gleichstellung jedoch nicht gleichmachen, sondern eher Chancengleichheit bedeutet, müsste die Kostengestaltung der Richtlinie über die Frage des Bedarfs geführt werden. Bei Kindern mit Behinderung ist ein Mehrbedarf vorstellbar. Weniger ergibt sich ein Unterschied bspw. im Raum- oder Platzbedarf zwischen Kindern und Erwachsenen. Auch hinsichtlich der Essenversorgung kann zwar gesagt werden, dass Kinder weniger benötigen. Das aber nur, wenn sie jung sind. Jugendliche haben häufig einen Mehrbedarf an Essenversorgung.

Aus unserer Sicht sollte vor diesem Hintergrund die Staffelung geprüft werden.

C Förderung von überregionalen Projekten

- 3.3.1 Wir begrüßen, dass mit dieser Richtlinie der Anteil des Landes in der überregionalen Projektförderung auf bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht und damit der *Eigenanteil* der Träger auf maximal 15 % reduziert worden ist. Dennoch möchten wir unsere Kritik erneuern, die wir in der Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesfamilienförderplans 2027 – 31 vom 07.04.2026 geäußert haben.

Der Erwartung von Eigenmitteln für die Projektförderung steht der Kinderschutzbund Thüringen grundsätzlich positiv gegenüber. Doch aus unserer Sicht ist die Höhe entscheidend für das Gelingen der Maßnahmen und Ziele eines Förderplans. Auch 15 % Eigenmittel können viele Träger nicht aufbringen. Daher wäre ein Absenken auf maximal 10 % wünschenswert.

Besonders muss bedacht werden, dass für viele Projekte auch keine Spenden zu erwarten sind, allein die jährlichen Laufzeiten sprechen bereits dagegen. Spender*innen geben Geld für Tiere, Kinder, Arme usw., jedoch weniger für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem geht dem Träger Zeit für die Akquise von Spenden verloren, statt diese ins Projekt zu investieren.

- 3.3.2 In diesem Punkt sehen wir eine deutliche Abwertung zur derzeit aktuellen Richtlinie, da aus unserer Sicht nun keine Möglichkeit seitens der Träger besteht, weniger *Eigenmittel* einzubringen, wenn diese nicht vorhanden sind oder ein Interesse seitens des Landes vorliegt.

Der Kinderschutzbund Thüringen erkennt andererseits an, dass nun eine Klarstellung erfolgt ist und die bisher unsererseits kritisierte intransparente Entscheidungsgrundlage des Thüringer Landesverwaltungsamtes in Bezug auf den Antrag zur Minderung der Eigenanteile genommen ist. Für uns ist das ein klares Signal gegen Projekte, die Familien zugutekommen.

Vollkommen unverständlich bleibt dabei die Möglichkeit, dass Hochschulen eine 100 %-ige Förderung unter bestimmten Umständen erhalten können, freie Träger, die in ihren Ressourcen wohl eher weit hinter denen einer Hochschule stehen, jedoch nicht. Besonders die Erklärung, wenn ein Landesinteresse gegeben ist, ist ein wichtiges Kriterium für eine solche Entscheidung.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Wir schlagen vor

D Modellprojekte

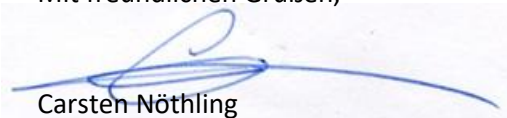
3.3.1 & 3.3.2 es gilt sinngemäß die oben unter C angeführten Aussagen.

- 5.3. Die geförderten Modellprojekte bzw. zeitlich begrenzten Vorhaben müssen bis spätestens 01.09. eines laufenden Förderjahres einen Zwischenbericht einreichen. Wir verstehen, dass das Ministerium diesen zur Steuerung und Kontrolle von Modellvorhaben einbauen möchte.

Viel besser wäre aus Sicht des Kinderschutzbundes Thüringen Projektgespräche mindestens 2x im Jahr mit dem Team oder dem Träger festzulegen. Das ist unser Änderungsvorschlag, denn Berichte zu schreiben verschlingt Zeit und damit Ressourcen, die dem Projekt nicht zur Verfügung steht.

- 5.4. Wir schlagen vor, die Entscheidung darüber, ob sich ein Modellprojekt bewährt hat oder wie lange ein Modellprojekt Zuwendungen erhalten kann, nicht ausschließlich dem für Familien und Seniorenförderung zuständigen Ministerium zu überlassen, sondern diese Entscheidung in den Landesfamilienrat und dessen AG's zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,



Carsten Nöthling
Geschäftsführung